



Organisationsreglement (OgR)

der

**Einwohnergemeinde
Meienried**

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN	3
2 ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	3
Befugnisse.....	5
GEMEINDERAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
ANGESTELLTE	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
3 VERFAHREN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN	11
PROTOKOLLE.....	13
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
AUFLAGEZEUGNIS	14

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

2 Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) nicht ständige Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 3 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Versammlung

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Information der Bevölkerung

Art. 6 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen

Auskünfte	Art. 7 Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	Art. 8 Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinden	Art. 9 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 10 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	Art. 11 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert Frist nach Art. 12 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	Art. 12 ¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben. ² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 11 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 14 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

- Konsultativabstimmung **Art. 15** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
- Petition **Art. 16** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

- Wahlen **Art. 17** Die Versammlung wählt:
- a) Die Stimmenzähler für die Dauer der jeweiligen Gemeindeversammlung
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte des Gemeinderates
 - d) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte des Gemeinderates
 - e) das Rechnungsprüfungsorgan
- Sachgeschäfte **Art. 18** Die Versammlung beschliesst:
- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 5000.-;
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen sowie der fakultativen Gemeindesteuern;
 - c) die Jahresrechnung;
 - d) Abgaben (vgl. Art. 22);
 - e) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
 - f) in einen Gemeindeverband ein- oder auszutreten;
 - g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
 - h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- Weitere Geschäfte **Art. 19** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Finanzanlagen in Immobilien;
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
 - Verzicht auf Einnahmen;
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;

– Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 20** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite **Art. 21** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 2000.-, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben **Art. 22** ¹. Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht **Art. 23** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 24** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss
– den Gegenstand der Abgabe;
– die Pflichtigen und
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Gemeinderat

Gemeinderat **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung **Art. 26** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Die Präsidentin oder der Präsident ist für eine vierte Amtsperiode von vier Jahren wählbar, unbekümmert darum, ob er oder sie für die früheren Perioden dem Gemeinderat als Präsidentin oder Präsident oder als Mitglied angehörte.

Befugnisse

Art. 27 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 1000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Gesetz. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden. Weiter entscheidet er über die Übertragung der Betreuungsgutscheine an einen Dritten und geht in diesem Fall die entsprechenden vertraglichen Regelungen ein.

Organisation

Art. 28 Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter, resp. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Gemeinderat sie zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 33 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 35 ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine verwaltungsunabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle wahrgenommen. Die Wahl erfolgt an der Gemeindeversammlung (Art. 17 e). Die Amtsdauer beträgt wie beim Gemeinderat vier Jahre, unterliegt jedoch keiner Amtszeitbeschränkung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 37 ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Angestellte

- Angestellte **Art. 38** ¹ Der Gemeinderat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

- Disziplinarische
Verantwortlichkeit **Art. 39** ¹ Die Gemeindeorgane und das Personal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 40** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 41** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 10).
- Allgemeines **Art. 42** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Rügepflicht **Art. 43** ¹ Stellt
- eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- veranlasst die Wahl der Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Öffentlichkeit/Medien **Art. 45** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 46** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 48** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 50** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger **Art. 51** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 52** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 54** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 55** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.

² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Gemeinderats, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 56

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 58** ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 59** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
 – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 60** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 61** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit

das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 63 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Genehmigung

Art. 64 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Änderungsanträge sind an der nächsten Gemeindeversammlung anzubringen; die Gemeindeversammlung hat darüber Beschluss zu fassen. Sie genehmigt das Protokoll.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 65 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. September 2001 mit den Teilrevisionen auf.

Die Versammlung vom 08. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Sign. Gerald Eder

Sign. Nicole Frauchiger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 26. Januar 2022. Sign. M. Schürch

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04. November 2021 bis am 06. Dezember 2021 im Schulhaus öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 40 vom 04. November 2021 bekannt.

Meienried, 10.12.2021

Die Gemeindeschreiberin

Sign. N. Frauchiger